

Horst Beisel | Torsten Verrel
Christian Laue | Bernd-Dieter Meier
Arthur Hartmann | Dieter Hermann (Hrsg.)

**Die Kriminalwissenschaften
als Teil
der Humanwissenschaften**

**Festschrift für Dieter Dölling zum
70. Geburtstag**



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-8338-0 (Print)

ISBN 978-3-7489-2725-9 (ePDF)



Onlineversion
Nomos eLibrary

1. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.



Dieter Bolling

<https://doi.org/10.5771/9783748927259-1>

Generiert durch Universität Göttingen, am 30.08.2023, 10:38:43.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Inhalt

Vorwort	15
 I. Strafrechtliche Beiträge	
Bewältigung von Umweltbeeinträchtigungen durch Strafrecht? <i>Hans-Jörg Albrecht</i>	29
Plädoyer gegen die Selbstzerstörung des Strafrechts <i>Heiner Alwart</i>	45
Muss Ersatzfreiheitsstrafe sein? – Ein Beitrag zur aktuellen Diskussion über § 43 StGB <i>Tillmann Bartsch und Thomas Bliesener</i>	59
Der Ergänzungsrichter <i>Werner Beulke</i>	73
Legalität und Realität bei der Verfolgung von Agrarkriminalität <i>Jens Bülte</i>	91
Aspekte der Gruppenkriminalität <i>Sebastian Bürger</i>	105
Die Beteiligung des Opfers vor dem Internationalen Strafgerichtshof <i>Kai Cornelius</i>	119
Compliance – Domestic and International Good Practices: Tendenzen zur Verrechtlichung ethischer und unternehmensinterner Regeln <i>Gerhard Dannecker</i>	131

Behandlung und vollzugsöffnende Maßnahmen in der Sicherungsverwahrung <i>Axel Dessecker</i>	157
Von Hegels Recht auf Wissen hin zur Pflicht in der Moderne, wissen zu müssen <i>Edgardo Alberto Donna</i>	171
Untersuchungshaft von grenzenloser Dauer? <i>Gunnar Duttge</i>	181
Fälschung von Gesundheitszeugnissen: Die verschleppte Reform scheinbar randständiger Strafvorschriften <i>Volker Erb</i>	193
Strafrecht als Friedensrecht: Vorüberlegungen zu einer fundamentalen Rückbesinnung <i>Albin Eser †</i>	205
Bemerkungen zur Viktimodogmatik <i>Wolfgang Frisch</i>	229
Künstliche Intelligenz (KI), autonomes Fahren und strafrechtliche Haftung für Unfälle – Eine Analyse des Diskussionsstands in Japan <i>Nobuhiko Furukawa</i>	241
§ 184l StGB: „eine kuriose Neuerung“ ... „erschreckend und einer rechtsstaatlichen Rechtsordnung nicht angemessen“ <i>Walter Gropp</i>	253
„Kreativität“ des deutschen Gesetzgebers im Steuerstrafrecht <i>Uwe Hellmann</i>	267
„Suizid und unterlassene Hilfeleistung“ – Eine Neujustierung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu § 217 StGB – <i>Thomas Hillenkamp</i>	279

Gedanken zum Beginn des Menschseins im Strafrecht anlässlich des „Berliner Zwillings-Falls“	293
<i>Ralph Ingelfinger</i>	
Zur Zweiteilung der Hauptverhandlung. Eine grundsätzliche Positionsbestimmung	307
<i>Heike Jung</i>	
Über die Ziele des Strafverfahrens – Überlegungen zu Forderungen nach der Aufklärung politischer und gesellschaftlicher Hintergründe von Straftaten aus Anlass des NSU-Prozesses	325
<i>Florian Knauer</i>	
Der korrupte Professor	339
<i>Hans Kudlich</i>	
Errare humanum est	351
<i>Ernst-Joachim Lampe</i>	
Führungsaufsicht und Sexualdelikte	365
<i>Klaus Laubenthal</i>	
§ 174c Abs. 2 StGB – ein unverstandener Tatbestand?	377
<i>Christian Laue</i>	
Non- und paraverbales Verhalten des Beschuldigten als Beweisgegenstand	393
<i>Klaus Rogall</i>	
Der Vertrauensgrundsatz in Fällen der Arbeitsteilung am Bau	417
<i>Claus Roxin</i>	
Zweifel am Zweifelssatz bei Prognoseentscheidungen	427
<i>Hero Schall</i>	
Strafrechtliche Rahmenbedingungen beim Einsatz von Bewegungsassistenzsystemen	437
<i>Carla Schön und Jan C. Schuhr</i>	

Sexuelle Übergriffe – ein weites Feld. Betrachtungen aus Schweizer Perspektive <i>Brigitte Tag</i>	455
Grundrecht auf Suizid – auch im Strafvollzug? <i>Torsten Verrel</i>	467
Entwicklung der Drogenpolitik in Taiwan <i>Huang-Yu Wang</i>	483

II. Jugendstrafrechtliche Beiträge

Herausforderungen 2022 für Kriminologie, Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe <i>Petra Guder und Bernd-Rüdiger Sonnen</i>	497
Anmerkungen zum Rechtsgrund und zu den Anordnungsvoraussetzungen jugendstrafrechtlicher Sanktionen <i>Volker Haas</i>	515
Der Täter-Opfer-Statuswechsel im Jugendstrafrecht <i>Arthur Hartmann</i>	531
Jugendarrestvollzug. Eine Bestandsaufnahme im „Ungefährten“ <i>Wolfgang Heinz</i>	543
Änderungen des JGG durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren – ein Streifzug durch die Rezeption ausgewählter Aspekte der Neuregelungen <i>Theresia Höynck</i>	557
Wertersatz einziehung im Jugendstrafrecht – Zum Beschluss des Großen Senats für Strafsachen vom 20.1.2021 – <i>Peter König</i>	569

Bilanz der Vorschläge der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ aus dem Jahr 2002 <i>Heribert Ostendorf</i>	581
Zu Integration vs. Koexistenz von Strafrechtssystemen – § 32 JGG analog nach Teileinstellung gem. § 154 StPO? <i>Franz Streng</i>	593
Zur Gegenwart und Zukunft des Jugendstrafrechts in China vor dem Hintergrund der Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters <i>Ying Wang</i>	605
 III. Kriminologische Beiträge	
Das forensische Paradigma in der Kriminologie <i>Michael Bock †</i>	619
Compliance Culture und Managerpersönlichkeiten <i>Kai Bussmann</i>	631
Psychische Belastungen von Opfern von Straftaten <i>Harald Dreßing und Hans Joachim Salize</i>	645
Kriminalprognose bei Tötungsdelikten <i>Rudolf Egg</i>	653
Bürger und Polizei in Zeiten von Covid-19 <i>Thomas Feltes und Holger Plank</i>	665
Zum Zusammenhang zwischen Psychischen Störungen und Delinquenz <i>Elmar Habermeyer und Fanny de Tribolet-Hardy</i>	679
Wer mag Wen in der Nachbarschaft – Ergebnisse zu Ressentiments und Vorurteilen aus einer Bevölkerungsbefragung in drei Städten <i>Rita Haverkamp</i>	695

Wertrationalität und Normakzeptanz – eine Anwendung des Modells der Frame Selektion <i>Dieter Hermann</i>	713
Computersimulationen als Werkzeug der kriminologischen Forschung <i>Katrin Höfler</i>	729
Zu den Risiko- und Schutzfaktoren bei sexueller Gewalt unter altersgleichen Kindern und Jugendlichen <i>Barbara Horten</i>	743
Persönlichkeitsstörungen und Gefährlichkeit junger Gefangener mit langen Jugendstrafen <i>Jörg-Martin Jehle</i>	757
Neue Perspektiven der Generalpräventionsforschung <i>Johannes Kaspar</i>	771
Der Intensivtäter Caravaggio: kriminologisch gedeutet <i>Jörg Kinzig</i>	787
Impunity, Lobbyismus und politische Korruption <i>Ralf Kölbel</i>	799
Motiv, Motivation und rationale Entscheidung aus psychiatrischer Sicht <i>Hans-Ludwig Kröber</i>	811
Transfer von wissenschaftlichen Befunden in die Praxis: Ableitung von Empfehlungen an die Katholische Kirche aus der Missbrauchsstudie („MHG-Studie“) <i>Andreas Kruse</i>	821
Zur Kriminalitätsentwicklung – Hintergründe straffälligen Verhaltens <i>Helmut Kury</i>	833

Normal und ubiquitär? Digitale Gewalt unter Studierenden <i>Bernd-Dieter Meier</i>	847
Big Shots – Großwildjagd, globale Märkte und die Kriminologie <i>Frank Neubacher</i>	859
Das Schweigen der Kirche – Über die Schwierigkeiten der katholischen Kirche, Straftaten aufzudecken <i>Markus Pohlmann</i>	873
Täterloyalität von Familienangehörigen bei sexuellem Missbrauch – Psychodynamik und strafrechtliche Verantwortung <i>Joachim Renzikowski</i>	887
Eine Typologie von Gewalttäterinnen und -tätern im institutionellen Kontext <i>Martin Rettenberger, Matthias Rau und Lisanne Breiling</i>	901
Die Bedeutung institutioneller Faktoren bei sexuellem Missbrauch <i>Dieter Rössner</i>	913
Persönlichkeitsstörung und Dissozialität: Eine konzeptionelle Schwachstelle <i>Henning Saß</i>	927
Missbraucht und missachtet – Ergebnisse der MHG-Studie zur Offenlegung und Verdeckung sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz <i>Eric Schmitt</i>	939
Zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche <i>Heinz Schöch</i>	951
Die Sicherheit der Zukunft – Künstliche Intelligenz und soziale Kontrolle. Vom Predictive Policing zum Social Scoring <i>Tobias Singelstein</i>	963

Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt als
multidisziplinäre Aufgabe. Ergebnisse eines Reviews von
Aufarbeitungsberichten 977

Martin Wazlawik

Auftragsforschung in der Kriminologie, insbesondere in Heidelberg 991
Rüdiger Wulf

IV. Weitere Beiträge

Praxisseminar Strafvollzug in einer Justizvollzugsanstalt 1009

Horst Beisel

Anmerkungen zum "Bösen" als Gegenstand von Strafrecht und
Kriminologie 1023

Hauke Brettel

Einheit der Kriminalwissenschaften?! Zum Verhältnis von
Kriminologie und Strafrechtsdogmatik 1035

Gerhard Wolf

Wolfgang Mittermaier und das Studium der Rechtswissenschaft 1049

Jan Zopfs

Verzeichnis der Schriften von Dieter Dölling 1061

Autorinnen und Autoren 1105

Untersuchungshaft von grenzenloser Dauer?

Gunnar Duttge

I. *Law in books – law in action*

Bekanntlich verlangt das Beschleunigungsgebot von den Strafverfolgungsbehörden bei der Vollstreckung von Untersuchungshaft im Lichte des fundamentalen Freiheitsgrundrechts aus Art. 2 Abs. 2 S. 2, 104 GG, verstärkt durch die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK), das Ergreifen „aller möglichen und zumutbaren Maßnahmen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen“¹: „An den zügigen Fortgang des Verfahrens sind [...] um so strengere Anforderungen zu stellen, je länger die Untersuchungshaft schon andauert“². Nach § 121 Abs. 1 StPO kommt eine Haftfortdauer über den Zeitraum von mehr als sechs Monaten hinaus daher nur ausnahmsweise in Betracht, sofern „die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund [...] die Fortdauer der Haft rechtfertigen“. Bei Erreichen der 1-Jahres-Grenze soll die weitere Aufrechterhaltung der Inhaftierung – jenseits der Fälle einer Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr (vgl. § 122a StPO) – „nur in ganz besonderen Ausnahmefällen“ vorstellbar sein³ – soweit die Theorie.

Blickt man hingegen auf die Strafverfolgungspraxis, so zeigt sich ausweislich der aktuellen Strafverfolgungsstatistik⁴ ein anderes Bild: Danach mussten von den im Jahr 2020 insgesamt erfassten 27.542 Untersuchungshäftlingen (weit überwiegend inhaftiert wegen Fluchtgefahr oder nach tatsächlicher Flucht: 25.796) mehr als 30 % (in absoluter Zahl: 8.023 Personen) länger als sechs Monate in Untersuchungshaft verbleiben, was sich nur noch schlecht mit dem vom Gesetzgeber eigentlich intendierten Kreis

1 BVerfGE 20, 45, 50; 36, 264, 273 u.ö.

2 Zuletzt BVerfG, Beschl. v. 18.2.2020 – 2 BvR 2029/19 – BeckRS 2020, 2100, Rn. 48.

3 Vgl. BVerfGK 7, 140, 156; BVerfG., Beschl. v. 23.1.2019 – 2 BvR 2429/18, Rn. 55; NStZ-RR 2021, 50, 51.

4 Zum Folgenden: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3: Strafverfolgung 2020, 2021, S. 380 f.

„ex-ceptioneller“⁵ Sonderfälle, welche die Regel nicht in Frage stellen, ver­trägt. Ebenso wenig lässt sich bei einem Anteil von noch immer 2.242 Per­sonen (8,14 %), die eine Untersuchungshaft von mehr als einem Jahr hin­nehmen mussten, von einem „ganz besonderen Ausnahmefall“ sprechen. Die Statistik weist darüber hinaus aus, dass in 2.643 Fällen (9,6 %) die am Ende des Verfahrens gerichtlich erkannte Strafe die Untersuchungshaft­dauer nicht erreichte und in weiteren 40 Fällen mit dieser identisch war, mithin per saldo die Strafsanktion gegenüber einem zuvor nominell Un­schuldigen vorweggenommen wurde. Aus rechtstheoretischer Perspektive ist dieser Befund freilich so überraschend nicht, weil mit Zulassen von „Ausnahmen“ im Banner tatsächlicher oder vermeintlicher Erfordernisse der „Einzelfallgerechtigkeit“ stets – vor allem bei nur unscharfer Markie­rung des Ausnahmebereichs – das Risiko einer Aufweichung der Regel ein­hergeht.⁶

Wenn nun aber die Legitimität der Untersuchungshaft allein durch das berechnete Allgemeininteresse begründet ist, dass die Durchführung des Strafverfahrens nicht (bspw. durch Flucht, Verdunkelungsmaßnahmen usw.) vereitelt wird, nicht aber durch den Zweck der (vorweggenommenen) Bestrafung,⁷ so lässt der vorstehende Befund zwangsläufig das Bestehen einer gesetzlichen Schutzlücke vermuten. Denn offenbar hat das bis­herige Modell der gerichtlichen Haftkontrolle nach §§ 121, 122 StPO auf Basis des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprinzips – jedenfalls bezogen auf die Haftdauer – eine nur begrenzte Präventivkraft⁸ und lässt es an­geraten erscheinen, über normative Alternativen nachzudenken.⁹ Angesichts der zuletzt – in der Grundtendenz – wieder angestiegenen Zahl an Unter­

5 *Georges*, Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch, 1913 (Nachdruck 1998), Bd. 1, Sp. 2517.

6 Dazu näher *Reimer*, Apologie der Ausnahme – Rechtstheoretische Reflexionen, in: Kube/Reimer (Hrsg.), *Ausnahmen brechen die Regel* (Heidelberger Beiträge zum Finanz- und Steuerrecht, Nr. 12, <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/hfst/issue/view/4863>), 2019, 71, 82 f.

7 Vgl. BVerfGE 19, 342, 348: „...namentlich darf sie nicht nach Art einer Strafe einen Rechtsgüterschutz vorwegnehmen, dem das materielle Strafrecht dienen soll.“

8 Nach *Gärtner*, in: LR, Kommentar zur Strafprozessordnung, 27. Aufl., Berlin 2019, § 121 Rn. 11 nimmt „ein erheblicher Teil der Staatsanwaltschaften und Gerichte“ den Regel-Ausnahme-Charakter der gesetzlichen Vorgabe und die Rechtsprechung des OLG „nicht hinreichend ernst“.

9 Wie hier bereits *Jehle*, Entwicklungen der Untersuchungshaft aus rechtstatsächlicher und rechtspolitischer Perspektive, in: Dölling/Götting/Meier/Verrel (Hrsg.), *Verbrechen – Strafe – Resozialisierung: Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag*, Berlin/New York 2010, S. 839, 848.

suchungshäftlingen¹⁰ drängt es sich geradezu auf, über eine alte Reformidee¹¹ – die grundrechtssichernde Einführung einer absoluten Höchstfrist – neu nachzudenken. Die folgenden Überlegungen sind dem verehrten Jubilar in langjähriger Verbundenheit gewidmet, insbesondere im Rahmen des erfolgreichen Zusammenwirkens bei der (fortlaufenden) Wegbereitung des „Nomos Handkommentars: Gesamtes Strafrecht“: Als Kriminologe hat er sein Augenmerk stets auch auf die sozialen Realitäten jenseits der geschriebenen Normen gerichtet, als nicht minder renommierter Strafrechtslehrer waren und sind ihm gerade die sanktionen- und prozessrechtlichen Aspekte¹² („law in action“) von besonderer Wichtigkeit.

II. Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Bevor jedoch die Gründe für und möglichen Bedenken gegen eine absolute Höchstfrist im Einzelnen interessieren, fällt schon bei überschlägigem Betrachten der geltenden Gesetzeslage eine Merkwürdigkeit ins Auge: Das deutsche Untersuchungshaftrecht kennt sehr wohl bereits eine absolute Fristsetzung – allerdings allein in Bezug auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 122a StPO). Der historische Gesetzgeber hat hierzu ausdrücklich betont, dass diese Setzung mit Rücksicht auf das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgebot erfolgt sei und die Strafverfolgungsbehörden zu „äußersten Bemühungen um eine beschleunigte Durchführung“ solcher Strafverfahren veranlassen soll: Es müsse hier „so schnell wie möglich [...] geklärt werden, ob der die Haft auslösende Tatverdacht zu Recht besteht“¹³. Warum dies allerdings für die Untersuchungshaftfälle auf

10 Vgl. *Morgenstern*, Need for Speed: Die neue Beschleunigungsfreude im Strafverfahren am Beispiel der Untersuchungshaft, ZRSoz 40 (2020), 90, 106 f.

11 Hierfür bereits der Arbeitskreis Strafprozessreform (*Amelung/Bemman* u.a.), Die Untersuchungshaft – Gesetzentwurf mit Begründung, Heidelberg 1983, S. 11; weiterhin *Frister*, Schuldprinzip, Verbot der Verdachtsstrafe und Unschuldsvermutung als materielle Grundprinzipien des Strafrechts, Berlin 1988, S. 105 ff.; *Gropp*, Zum verfahrenslimitierenden Wirkungsgehalt der Unschuldsvermutung, JZ 1991, 804, 808 f.; *Paeffgen*, Vorüberlegungen zu einer Dogmatik des Untersuchungshaft-Rechts, Köln u.a. 1986, S. 57; *Schubarth*, Die zeitliche Begrenzung der Untersuchungshaft, AnwBl 1984, 69, 71; *Wolter*, Aspekte einer Strafrechtsreform bis 2007, München 1991, S. 44, 51 f.

12 Letztere bspw. in: Über das Ziel des Strafverfahrens, in: Fahl/Müller/Satzger/Swoboda (Hrsg.), Ein menschengerechtes Strafrecht als Lebensaufgabe: Festschrift für Werner Beulke zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2015, S. 679 ff.

13 BT-Dr. VI/3248, S. 4.

Basis der Haftgründe nach § 112 Abs. 2, 3 StPO nicht gelten soll, erklärt sich damit nicht.¹⁴ Im Kern hat der Gesetzgeber daher zu demselben Sachproblem zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt eine jeweils andere Antwort gegeben – mit der absoluten Höchstfrist als die historisch neuere Lösungsvariante.

Dies relativiert den zentralen Vorbehalt gegen jedwede zeitliche Begrenzung „an und für sich ohne Rücksicht auf anderes“¹⁵, insbesondere auf die Schwere des Tatvorwurfs, Komplexität des Tatnachweises und Opferaspekte: Denn auch – und gerade – bei Inhaftierung wegen Wiederholungsgefahr i.S.d. § 112a StPO muss der Haftbefehl nach Erreichen der Höchstfrist (deklaratorisch)¹⁶ aufgehoben und die Entlassung des Inhaftierten angeordnet werden, mag dieser auch weiterhin dringend tatverdächtig (und sogar zur Begehung von Sexualdelikten weiterhin tatgeneigt) sein. Dass diese Folge mit Blick auf das Allgemeininteresse an einer „funktionstüchtigen Strafrechtspflege“¹⁷ eklatant sachwidrig und inakzeptabel sein könnte, wird man dabei nicht pauschal behaupten können, wenn Berücksichtigung findet, dass auch die benachbarten europäischen Rechtsordnungen zum Teil absolute Höchstfristen kennen: So begrenzt etwa der italienische Codice di procedura penale (Art. 303 Ziff. 4) die maximale Gesamtdauer der Untersuchungshaft („auch unter Berücksichtigung der ... vorgesehenen Verlängerungen“) in Abhängigkeit der Tatschwere und Straferwartung (im Höchstmaß) auf zwei, vier bzw. (für schwerste Kapitaldelikte) auf sechs Jahre.¹⁸ Eine ähnliche, jedoch vierteilige Differenzierung nach Maßgabe der Deliktsschwere enthält § 72a der tschechischen StPO (mit der zusätzlichen Vorgabe, dass ein Drittel auf das vorbereitende Ver-

14 Zutreffend *Gärtner*, in: LR (Fn. 8), § 122a Rn. 2: Im Lichte des massiven Grundrechtseingriffs muss die Tatfrage immer schnellstmöglich geklärt werden, unabhängig davon, welchem legitimen Zweck die Maßnahme dient.

15 *Brockhaus* Konversations-Lexikon in 16 Bänden, 14. Aufl., Bd. 1, Berlin und Wien 1896, S. 69.

16 Vgl. *Gärtner*, in: LR (Fn. 8), § 122a Rn. 7: „...denn die von § 122a vorgesehene Beendigung der Haft mit Fristablauf ist zwingend, die Aufhebung des Haftbefehls danach ohne jeden Zweifel zu erwarten“.

17 Zuletzt BVerfG, Beschl. v. 13.6.2017 – 2 BvR 1313/17 – BeckRS 2017, 114477, Rn. 9 f.; krit. zum Topos v.a. *Hassemer*, Die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege – ein neuer Rechtsbegriff?, StV 1982, 275 ff.; dagegen *Landau*, Die Pflicht des Staates zum Erhalt einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege, NStZ 2007, 121 ff.

18 Mit etwas niedrigeren zeitlichen Setzungen, ansonsten aber ähnlich Art. 145-1, 2 des französischen Code de procédure pénale, vgl. *Kühne*, Strafprozessrecht, 9. Aufl., Heidelberg 2015, Rn. 1242.1.

fahren und zwei Drittel auf das Gerichtsverfahren fallen)¹⁹. Art. 63-65 des niederländischen Code of Criminal Procedure sehen für die erste Phase des „inbewaringstelling“ eine Höchstdauer von 14 Tagen vor, für die zweite Phase des „gevangenhoudin“ einen Zeitraum von maximal 90 Tagen.²⁰ Nur die Phase bis zum Beginn der Hauptverhandlung begrenzt das österreichische Recht, hier allerdings mit einer Sonderregelung für Untersuchungshaftverfahren wegen Verdunkelungsgefahr (§ 178 Abs. 1 Nr. 1 öStPO: zwei Monate; ansonsten je nach Deliktsschwere von sechs Monaten bis zwei Jahre)²¹. Besonders interessant ist die Rechtslage in der Schweiz, weil hier eine Kombination von gesetzlicher und richterlicher Beschränkung der Haftdauer begegnet: Nach Art. 226 Abs. 4 lit. a schwStPO kann das Zwangsmaßnahmengemerk im jeweiligen konkreten Fall eine Höchstdauer festlegen, die sich auf Antrag der Staatsanwaltschaft vor ihrem Ablauf (spätestens vor Ablauf von drei Monaten) verlängern lässt: nach Art. 227 Abs. 7 schwStPO „jeweils für längstens drei Monate“, „in Ausnahmefällen für längstens sechs Monate“. Freilich kann diese Verlängerung beliebig oft wiederholt werden;²² eine absolute zeitliche Begrenzung ist vom schweizerischen Gesetzgeber überhaupt nicht erst erwogen worden.²³ Diese Rechtslage wird in jüngerer Vergangenheit daher vermehrt kritisiert als eine, die „den Missbrauch geradezu heraus[fordert]“²⁴.

Denn die bei Verzicht auf eine konkret fixierte Begrenzung der Haftdauer eröffnete „Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch des Betroffenen und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit“ („anhand objektiver Kriterien des jeweiligen Einzelfalles“)²⁵ kann im Ganzen nur mehr auf

19 Übersetzung: <https://www.beck-online.cz/bo/document-view.seam?documentId=nnptembrgnpxe4bx&rowIndex=0>.

20 *Boone/Jacobs/Lindemann*, DETOUR - Towards Pre-Trial Detention as Ultima Ratio, Working Paper, October 2016, 5, https://www.irks.at/detour/NL%20First%20National%20Report_2017-01-17.pdf.

21 Dazu auch *Dorenburg*, Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland und Europa, Mönchengladbach 2017, 131.

22 Z.B. *Härrli*, Auswirkungen der Unschuldsvermutung auf das Recht der Untersuchungshaft, AJP 2006, 1217, 1225: „keine absolute, in keinem Fall verlängerbare Haftfrist“.

23 Vgl. *Bundesamt für Justiz*, Begleitbericht zum Vorentwurf für eine Schweizerischen Strafprozessordnung, 2001, 163 ff.

24 *Pieth*, Schweizerisches Strafprozessrecht, 3. Aufl., Basel 2016, 147; s. auch *Thommen*, Weshalb die Haftanrechnung (Art. 51 StGB) abgeschafft werden sollte, *Contra Legem* 2019, 47, 53 f. mit der Forderung nach einer „absoluten Begrenzung der Haftdauer auf sechs Monate“.

25 Zuletzt BVerfG, Beschl. v. 3.2.2021 – 2 BvR 2128/20 – BeckRS 2021, 1240, Rn. 36.

eine Art begründete Plausibilität hin (zugunsten der weiteren Inhaftierung) überprüft werden: Fehlt doch der Metapher von einer wägenden Spiegelung der konträren Prinzipien jedwedem methodische Konzept für eine „Metrisierung“ und erst dadurch „objektiv“ belegbaren Vorrangentscheidung, mithin ein differenziertes relationales „Kollisionsnormprogramm“²⁶, das eine „intersubjektiv zwingende Kalkulation des Ergebnisses“²⁷ ermöglichen würde. Es kommt hinzu, dass die normative Durchgangstüre für das Gewähren der jeweils beantragten Haftverlängerung den Strafverfolgungsbehörden bei der Geltendmachung einer „besonderen Schwierigkeit“ oder eines „besonderen Umfangs der Ermittlungen“ (§ 121 Abs. 1 StPO) ohnehin schon einen strategischen Vorteil bei der Begründung der behaupteten Ausnahmelage einräumt, den die oberlandesgerichtliche Überprüfungsbefugnis nicht in vollem Umfang einholen kann,²⁸ von der Generalklausel des „sonst wichtigen Grundes“ und von der Unklarheit des Tatbegriffs²⁹ ganz abgesehen. Ohnehin bestehen bereits außerhalb des Anwendungsbereichs der Norm „Freiräume“, etwa bei der (u.U. restriktiven) Antragstellung („Reservehaltung“) oder der (u.U. beschleunigten) Anklageerhebung bis zum Beginn der Hauptverhandlung (vgl. § 121 Abs. 3 S. 2 StPO).³⁰ Das weitreichende Rationalitätsdefizit wird schließlich auch nicht durch die (nur vage) komparative Formel beseitigt, wonach sich das Gewicht des Freiheitsanspruchs gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft vergrößere, so dass „auch die Anforderungen an den die Haftfortdauer rechtfertigenden Grund zunehmen“³¹. Denn es bleiben im Ganzen erhebliche Unschärfen, die im Lichte des fundamentalen Freiheitsanspruchs nicht hinnehmbar sind.

Das gilt im Besonderen vor dem Hintergrund der im Wesentlichen einer Freiheitsstrafe äquivalenten Wirkungen der Untersuchungshaft: Ungeachtet mancher Besserstellung im Vollzug (Privatkleidung, Zusatzver-

26 Windisch, „Abwägung“: Total, formal oder strukturiert? *Rechtstheorie* 44 (2013), 61, 90 f.

27 So bereits das Zugeständnis von Alexy, *Theorie der Grundrechte*, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1994, 149; näher zum Problem der „Rationalität“ Sieckmann, *Zur Begründung von Abwägungsurteilen*, *Rechtstheorie* 26 (1995), 45 ff., insbes. 53 ff.

28 Nach Rieß ist das Bestehen „bundesweit einheitlicher Standards für Maßstäbe und Kontrollintensität“ der OLG-Kontrolle nicht gesichert, siehe ders., *Funktionen der Haftkontrolle nach den §§ 121, 122 StPO*, in: Jehle/Hoch (Hrsg.), *Oberlandesgerichtliche Kontrolle langer Untersuchungshaft*, Wiesbaden 1998, 15, 19

29 Dazu näher Laue, in: Dölling/Duttge/König/Rössner (Hrsg.), *Handkommentar. Gesamtes Strafrecht*, 4. Aufl., Baden-Baden 2017, § 121 Rn. 6 f. (m.w.N.).

30 Vgl. etwa Rieß, in: Jehle/Hoch (Fn. 28), 22.

31 BVerfGK 7, 140, 161; 15, 474, 480; 17, 517, 522 u.ö.

pfung, keine Arbeitspflicht) ist der fundamentale freiheitszerstörende wie stigmatisierende, de-sozialisierende Effekt derselbe. Wegen des „Verbots einer antizipierten Strafvollstreckung“³² kann die Untersuchungshaft auch keine Anstöße zur Resozialisierung des nominell Unschuldigen bieten („Resozialisierungsfeindlichkeit“)³³, was etwa das BVerfG mehrfach veranlasst hat, die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft bis zum Zeitpunkt der Vollverbüßung einer bereits verhängten (aber noch nicht rechtskräftigen) Strafe zu beanstanden.³⁴ Hinzu kommt die in der Strafverfolgungspraxis offenbar bis heute praktizierte Instrumentalisierung der Untersuchungshaft zwecks Erhöhung des Geständnisdrucks („U-Haft schafft Rechtskraft“)³⁵ unter Missachtung des *nemo-tenetur*-Prinzips (Art. 14 Abs. 3 lit. g IPbpR, Art. 6 Abs. 1, 3 EMRK); mitunter scheint es im Sinne eines „short sharp shocks“ („weil es ihm gut tut“)³⁶ auch ganz unverhohlen um eine Vorwegnahme der prognostizierten Strafvollstreckung zu gehen, was es in „chronologischer Umkehrung“ erlaube, das Strafverfahren beschleunigt („konsensual“) zu erledigen („weil das über den Daumen gepeilte Strafmaß schon abgegolten ist“³⁷). Eben dieses Verständnis wird nachdrücklich durch die Anrechnungsformel des § 51 Abs. 1 StGB (im Maßstab 1:1) befördert, denn „ein kalt berechnender Staatsanwalt“, der sich z.B. der Durchsetzung einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe sicher wähnt, „braucht sich über eine rasche Entlassung [...] ebenso wenig Gedanken zu machen wie über eine zügige Anklageerhebung“, wenn er sich doch „damit beruhigen [kann], dass die Haft ohnehin an die Strafe angerechnet wird“³⁸. Mit *Paeffgen* bildet die Anrechnung daher „die schönste

32 *Müller-Dietz*, Problematik und Reform des Vollzuges der Untersuchungshaft. Strafverteidiger 1984, 79, 83.

33 Statt vieler nur *Paeffgen* (Fn. 11), 270 (m.w.N.).

34 Vgl. BVerfGK 7, 140, 161 f. und BVerfG, Beschl. v. 18.9.2018 – 2 BvR 745/18 – BeckRS 2018, 25842, Rn. 32: „Wird die verhängte Freiheitsstrafe durch Anrechnung der Untersuchungshaft zum überwiegenden Teil oder gar vollständig verbüßt, so können die im Rahmen des Vollzuges der Strafhaft möglichen Maßnahmen zur Resozialisierung nur in geringem Ausmaß oder überhaupt keine Wirkung entfalten“.

35 Z.B. *Kowalzyk*, Untersuchungshaft, Untersuchungshaftvermeidung und geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern, Mönchengladbach 2008, 28 f. mit dem zusätzlichen Hinweis, dass die Untersuchungshaft die Wahrscheinlichkeit einer härteren Bestrafung erhöht.

36 *Gfeller/Bigler/Bonin*, Akryphe Haftgründe und ihre Problematik, *ContraLegem* 2018, 32, 35, dort auch zu weiteren gesetzesfernen Motivationen.

37 *Eidam*, Zur Selbstverständlichkeit von Rechtsbrüchen beim Vollzug der Untersuchungshaft, *HRRS* 2008, 241, 243.

38 *Thommen*, *ContraLegem* 2019 (Fn. 24), 58.

Bestätigung für das [...] verbreitete Vorurteil, Untersuchungshaft und Strafe seien im Grunde dasselbe³⁹. Da kann es dann nicht mehr überraschen, wenn die Justizpraxis den Verlängerungsbedarf nach § 121 Abs. 1 StPO mitunter auch vom Gewicht des Strafverfolgungsinteresses (und damit von der Schwere des Tatverdachts) abhängig sieht,⁴⁰ obgleich das Gesetz gar nicht auf die „wichtigen Belange der Strafrechtspflege“ abhebt,⁴¹ sondern ausschließlich auf jene Gründe, die beschleunigte Ermittlungen und eine rechtzeitige Urteilsfindung unabwendbar unmöglich gemacht haben.

III. Ein Lösungsvorschlag

Geht man von der – verfassungsrechtlich unverhandelbaren – Grundidee des geltenden Rechts aus, dass jenes mit der Untersuchungshaft erzwungene „Sonderopfer“ so gering wie möglich gehalten werden muss,⁴² so erweist sich der Verzicht auf eine positiv-rechtliche Markierung der äußersten Zumutbarkeitsgrenze als defizitär. Denn einer solchen bedarf es nicht nur wegen der Missbrauchsanfälligkeit des bestehenden Systems fortlaufend relativierbarer Scheinbegrenzung (mit in Kauf genommenem „Aufschlag“ bis zur oberlandesgerichtlichen Haftprüfungsentscheidung, vgl. § 121 Abs. 3 S. 1 StPO)⁴³, sondern bereits im Ausgangspunkt wegen dessen Unausgewogenheit: Denn nach Maßgabe des § 121 Abs. 1 StPO ist das Freiheitsinteresse des Betroffenen strukturell der Funktionalität der Strafjustiz untergeordnet, was erst die fortlaufenden bundesverfassungsgerichtlichen Interventionen wieder auszugleichen suchen. Dagegen bildet verfassungsrechtlich das Freiheitsrecht den prioritären Wertbelang, der die Strafverfolgungsinteressen relativiert. Auf dieser normativen Basis ist eine evtl. Vereitelung des – vor Widerlegung der Unschuldsvermutung ohnehin nur potentiell bestehenden – hoheitlichen Strafanspruchs kein justizieller „Super-Gau“, sondern eine notwendige Folge der Anerkennung einer Opfer-

39 *Paeffgen* (Fn. 11), 267; s. auch *Hentschel*, Untersuchungshaft – eine bedingte Strafe?, Berlin 2011, 53 ff., 63 ff. et passim, dort auch zur älteren Rspr. (44 ff.); *Scheffler*, Systemwechsel ohne System, ZIS 2008, 269, 277.

40 Mit Recht abl. *Paeffgen*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, 5. Aufl., Köln 2016, Bd. II, § 121 Rn. 2, 18 (m.w.N.).

41 So der ursprüngliche Gesetzentwurf, BT-Drucks. IV/718, S. 5.

42 Vgl. BVerfG, 2 BvR 1964/05, NJW 2006, 672, 675; BGH, 2 StR 291/03, NJW 2004, 1187, 1188; s. auch *Hentschel* (Fn. 39), 50 f.; *Seebode*, Der Vollzug der Untersuchungshaft, Berlin 1985, 166.

43 Berechtigte Bedenken im Lichte des Art. 5 Abs. 4 EMRK: *Weigend*, Anmerkung zu EGMR, Urt. v. 8.3.2018 – 22692/15, StV 2019, 561, 563.

grenze: „Denn das Verbot der uneingeschränkten Aufopferung des Einzelnen besagt gerade, dass auch zur Wahrung des Strafverfolgungsinteresses erforderliche Maßnahmen nicht in jedem Fall zulässig sind“⁴⁴.

Wo aber genau diese „absolute Grenze“ liegen bzw. willkürfrei gezogen werden könnte, ist weder Art. 2 Abs. 2 S. 2 (i.V.m. Art. 1 Abs. 1) GG noch irgendwo sonst der Rechtsordnung einfach abzulesen; das zeigen auch die auffallend divergierenden Festlegungen der europäischen Nachbarn⁴⁵ und weit auseinanderlaufenden rechtspolitischen Vorschläge.⁴⁶ Klar ist jedoch zum einen, dass es nach den vorstehenden Überlegungen auf die Deliktsschwere und damit Straferwartung (in Bezug auf den abstrakten Tatvorwurf oder den fallspezifisch konkreten Tatverdacht) gerade nicht ankommen kann, sei es in Anlehnung an die 2/3-Regelung des § 57 StGB zur Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe,⁴⁷ sei es nach Maßgabe eines „gegriffenen“ Prozentsatzes vom Höchstmaß des jeweiligen tatbestandsspezifischen Strafrahmens.⁴⁸ Zum anderen kann es sich per definitionem nur um eine Grenzmarkierung des äußerstenfalls Hinnehmbaren handeln, was einer kürzeren Inhaftierung bei Wegfall ihrer zwingenden Notwendigkeit im jeweiligen Einzelfall nicht entgegenstehen darf. Weil das Vorhandensein einer abstrakt bezifferten Zeitspanne (wie die Sechs- bzw. Drei-Monats-Grenze der §§ 121 Abs. 1, 122 Abs. 4 S. 2 StPO) aber dazu motiviert, diese auch auszuschöpfen,⁴⁹ empfiehlt sich – ergänzend – eine (verpflichtende) Konkretisierung des fall- und betroffenenspezifisch Akzeptablen durch den Haftrichter in Anlehnung an Art. 226 Abs. 4 lit. a schwStPO (mit Verlängerungsoption auf Antrag der Staatsanwaltschaft)⁵⁰. Denn auf diese Weise wird ein fallspezifischer „Anker“⁵¹ gesetzt, der verhindert, dass sich der verfassungsrechtliche Beschleunigungsappell an die Strafverfol-

44 *Frister* (Fn. 11), 106.

45 Siehe oben bei Fn. 18 ff.

46 Einerseits *Frister* (Fn. 11), 106: 4 Jahre als „äußerste Grenze“, andererseits *Thommen*, *ContraLegem* 2019 (Fn. 24), 53 f: 6 Monate.

47 So der Arbeitskreis Strafprozessrecht (Fn. 11), 113 (§ 22-E Abs. 1).

48 So *Paeffgen* (Fn. 11), 57: 20 %, d.h. maximal drei Jahre als starre Obergrenze.

49 Vgl. *Morgenstern*, *Die Untersuchungshaft*, Baden-Baden 2018, 190; *Wolter* (Fn. 11), 51 m. Fn. 155.

50 Ähnlich offenbar auch – freilich ohne absolute Höchstfrist – die finnische Rechtslage, vgl. dazu *Dorenburg* (Fn. 21), 130 und 144.

51 Zum kognitionspsychologischen „Ankereffekt“ grdl. *Tversky/Kahnemann*, *Judgment under Uncertainty: Heuristics and Biases*, *Sciences* 185 (1974), 1124 ff.; aus neuerer Zeit: *Kahnemann*, *Schnelles Denken, Langsames Denken*, München 2012, insbes. 152 ff.; s. auch *Nickolaus*, *Ankereffekte im Strafprozess*, Baden-Baden 2018, 25 ff. (m.w.N.).

gungsbehörden infolge fallunabhängiger Orientierung an der Maximalfrist verliert. Was deren Bezifferung anbelangt, kann keine „objektive Richtigkeit“ jenseits von Zeit und Raum, sondern nur mehr eine Kohärenz innerhalb der geltenden Rechtsordnung erwartet werden: Wenn der deutsche Gesetzgeber bislang davon ausgegangen ist, dass eine Untersuchungshaft von sechs Monaten für den Regelfall ausreichend sein sollte, dann liegt es nahe, die verdoppelte Zeitspanne des § 122a StPO zu generalisieren, d.h. auf sämtliche Haftgründe auszuweiten. Mag sich für einzelne Haftgründe im Wege der Typenbildung womöglich ein Haftinteresse der Strafverfolgungsbehörden von unterschiedlicher zeitlicher Dimension begründen lassen,⁵² ist dieses Interesse aber nicht der maßgebliche Bezugspunkt für die hier verhandelte (absolute) freiheitsrechtliche Zumutbarkeitsgrenze.

Noch nicht entschieden ist damit über die Anrechnungsregel des § 51 Abs. 1 StGB: Zu dieser lässt sich nicht bestreiten, dass sie in ihrer derzeitigen Gestalt die verfassungswidrige, da die Unschuldsvermutung ignorierende Fehlannahme von der Untersuchungshaft als einem vorweggenommenen Äquivalent zur Strafe befördert. Wer die diametral unterschiedliche Zwecksetzung der beiden Rechtsinstitute effektiv sichergestellt wissen will, wird geneigt sein, die Anrechenbarkeit der erduldeten Untersuchungshaft von Grund auf zu bestreiten.⁵³ Hierfür ließe sich zudem anführen, dass dies zugleich einen Effekt unterbinden würde, der offenbar in der Schweiz wohlvertraute Praxis ist und auch in Deutschland nicht unbekannt sein dürfte: dass nämlich die verhängte Strafe auf die bereits erlittene Untersuchungshaft mit der Folge „mirakulöser Punktlandungen“ abgestimmt wird.⁵⁴ Das Schweizerische Bundesgericht hat es deshalb als Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip (in seiner zeitlichen Dimension: das Beschleunigungsgebot, vgl. Art. 31 Abs. 3 S. 2 schwBV, Art. 5 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 EMRK) angesehen, „wenn die Dauer der Untersuchungshaft in große zeitliche Nähe der konkret zu erwartenden Freiheitsstrafe rückt“⁵⁵ (statt dass sie sich allein nach den für sie geltenden Anforderun-

52 So bspw. *Albrecht*, Die Untersuchungshaft – eine Strafe ohne Schuldspruch?, Ein Plädoyer für den Grundsatz der Unschuldsvermutung im Haftrecht, in: Donatsch/Forster/Schwarzenegger (Hrsg.), Festschrift für Stefan Trechsel, Zürich/Basel/Genf 2002, 355 ff., 372: für Fälle der Fluchtgefahr 2 Jahr, bei „Kollisionsgefahr“ (Art. 221 Abs. 1 lit.b schwStPO) wesentlich niedriger.

53 Zutr. *Scheffler*, ZIS 2008 (Fn. 39), 277.

54 *Thommen*, Contra Legem 2019 (Fn. 24), 57 f.; s. bereits *Trechsel*, Die europäische Menschenrechtskonvention: ihr Schutz der persönlichen Freiheit und die schweizerischen Strafprozessrechte, Bern 1974, 262: Haftdauer übe die Haftdauer eine „magnetische Wirkung“ auf das Strafmaß aus.

55 BGE 133 I 168.

gen bemisst). Um das kategoriale Aliud-Verhältnis zwischen beiden normativ zu verdeutlichen, bedarf es jedoch nicht einer radikalen Beseitigung der Anrechnungsregel,⁵⁶ mit der doch die staatlicherseits geschuldigte Entschädigung für das erzwungene Sonderopfer erbracht werden soll. Eine Kompensation in der „Währung“ persönlicher Freiheit (anstelle einer finanziellen Entschädigung)⁵⁷ bildet dabei keine bloß „pragmatische Billigkeitslösung“⁵⁸, sondern korrespondiert mit der zuvor bewirkten Freiheitseinbuße, die keine noch so hohe Vermögensleistung adäquat ausgleichen könnte. Sachwidrig ist jedoch der auf eine Äquivalenz gerichtete Anrechnungsmaßstab, obgleich die (nicht selten aus Effizienzgründen überfallartig erfolgende) Festnahme und Inhaftierung eines nur potentiell Schuldigen in ihrer erlittenen Eingriffstiefe die Vollstreckung einer im gerichtsförmlichen Verfahren rechtskräftig erkannten Strafe übersteigt (besonders deutlich zu sehen im Verhältnis zum offenen Strafvollzug und zu den Vollzugslockerungen, vgl. §§ 10, 11 StVollzG).⁵⁹ Wenn § 51 Abs. 4 S. 2 StGB die Option eröffnet, anderweitig erlittenes haftbedingtes Übel in seiner freiheitsvernichtenden Dimension entsprechend zu gewichten,⁶⁰ muss dieser Gedanke auch im Verhältnis zur Untersuchungshaft Geltung beanspruchen. Die damit naheliegende Verdoppelung der anrechenbaren Tage in U-Haft hätte im Übrigen aller Voraussicht nach den freiheitsrechtlich gebotenen Effekt, dass mit dem Instrument der Untersuchungshaft ausgesprochenen vorsichtig umgegangen wird.

IV. Das menschenrechtliche Prinzip

Eine irreparable Entsozialisierung zu vermeiden ist heute die Grundidee eines humanen Sanktionensystems. In diesem Sinne begreift sich das deutsche Recht – in den treffenden Worten des verehrten Jubilars – als ein austariertes Zusammenspiel von „rechtsstaatlicher Absicherung und sozial-

56 Hierfür aber *Thommen*, *ContraLegem* 2019 (Fn. 24), 56 ff.

57 So freilich die „große Lösung“ bei *Paeffgen* (Fn. 11), 263 ff., 273.

58 In diesem Sinne aber *Dreher*, *Zweifelsfragen zur Anrechnung der Untersuchungshaft nach der Neufassung des § 60 StGB*, MDR 1970, 965, 967 ff.

59 Wie hier auch *Thommen*, *ContraLegem* 2019 (Fn. 24), 56 mit zutreffendem Hinweis auf den Umstand, dass ein nachfolgender Freispruch den zuvor Inhaftierten oftmals nicht mehr sozial rehabilitiert; deshalb genügt es auch nicht, die erlittene U-Haft im Nachhinein einfach „umzuwidmen“ (so aber *Morgenstern* (Fn. 49), 619).

60 Hierzu näher *Lagodny*, *Die Anrechnung ausländischer Haft nach § 51 Abs. 4 S. 2 StGB im Lichte der EMRK*, NK 2014, 211 ff. (m.w.N.).

staatlicher Sinnerfüllung“⁶¹. Zu den Grundbedingungen der Humanität sollte es aber insbesondere zählen, dass auch der nur vorläufig Inhaftierte nicht im Unklaren über die zeitliche Dimension seines Freiheitsverlustes belassen wird. Dies gilt nicht zuletzt auch mit Blick auf die drohenden psychischen Folgewirkungen; denn ein jeder Mensch benötigt selbstgesetzte Ziele sowie Hoffnung auf eine bessere Zukunft – und die dazu erforderliche Aufklärung durch Institutionen, die nach Maßgabe klarer und sachgerechter Kriterien wirken. Oder mit *Cesare Beccaria*: „Wo die Gesetze erlauben, dass der Mensch unter gewissen Voraussetzungen aufhört, Person zu sein, und zur Sache wird, dort gibt es keine Freiheit“⁶².

61 *Zipf/Dölling*, in: Maurach/Gössel/Zipf (Hrsg.), *Strafrecht Allgemeiner Teil*, Teilbd. 2: Erscheinungsformen des Verbrechens und Rechtsfolgen der Tat, 8. Aufl., Heidelberg u.a. 2014, § 57 Rn. 20.

62 *Beccaria*, *Von den Verbrechen und den Strafen*, 1764 (hrsg. von Vormbaum, 2005), Kap. XX, S. 77.